

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002 S. 47 — 205-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 73 folgende Angabe eingefügt:

„§ 73a Vollzugspolizeiliche Aufgaben der Staatsanwaltschaft Bremen“

2. In § 70 Absatz 1 Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Staatsanwaltschaft Bremen, soweit sie Aufgaben nach § 73a wahrnimmt.“

3. § 71 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Polizei Bremen nimmt alle Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes wahr, soweit sie nicht dem Senator für Inneres, dem Landeskriminalamt, der Staatsanwaltschaft Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven übertragen sind.“

4. § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73

Vollzugspolizeiliche Aufgaben des Senators für Inneres

(1) Der Senator für Inneres nimmt Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes wahr, soweit es um die Verhütung und Verfolgung folgender Straftaten geht:

1. Straftaten nach den §§ 108b, 108e und 298 bis 300 und 331 bis 335 des Strafgesetzbuchs,
2. Straftaten, die mit Straftaten nach Nummer 1 in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang stehen.

(2) Der Senator für Inneres kann seine Zuständigkeit nach Absatz 1 im Einzelfall auf eine andere Behörde des Polizeivollzugsdienstes seines Geschäftsbereichs übertragen.“

5. Nach § 73 wird folgender § 73 a eingefügt:

„ § 73 a
Vollzugspolizeiliche Aufgaben der Staatsanwaltschaft Bremen

(1) Die Staatsanwaltschaft Bremen nimmt durch eine ihr angegliederte Dienststelle Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes wahr, soweit es um die Verhütung und Verfolgung folgender Straftaten geht:

1. Straftaten nach den §§ 339 bis 357 des Strafgesetzbuchs sowie Straftaten, die im Mindest- oder Höchstmaß mit einer höheren Strafe bedroht sind, wenn es sich bei dem Täter um einen Amtsträger oder einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten handelt und sich der Tatvorwurf gegen einen Amtsträger oder einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten richtet,

2. Straftaten, die mit Straftaten nach Nummer 1 in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang stehen,

3. andere Straftaten, bei denen sich der Tatvorwurf gegen Bedienstete

a) der Polizei Bremen,

b) des Landeskriminalamts,

c) der Ortspolizeibehörde der Stadtgemeinde Bremerhaven oder

d) des Senators für Inneres, soweit sie Aufgaben nach § 73 Absatz 1 wahrnehmen,

richtet. § 73 bleibt unberührt.

(2) Die Staatsanwaltschaft Bremen kann ihre Zuständigkeit nach Absatz 1 im Einzelfall nach Zustimmung des Senators für Inneres auf eine andere Behörde des Polizeivollzugsdienstes seines Geschäftsbereichs übertragen.

(3) Die Fachaufsicht über die nach Absatz 1 angegliederte Dienststelle führt der Senator für Justiz und Verfassung, soweit die Dienststelle Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt oder Befugnisse ausübt.“

6. In § 77 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 73a Absatz 3 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

Allgemeines

Mit dem Entwurf soll die Verlagerung der Zuständigkeiten für sog. „interne Ermittlungen“ vom Senator für Inneres auf den Justizbereich, dort auf die Staatsanwaltschaft Bremen, umgesetzt werden. Der Abschnitt „interne Ermittlungen“ beim Senator für Inneres ermittelt bei strafrechtlichen Vorwürfen gegen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter wegen der Verletzung von sog. Amtsdelikten. Bei Bediensteten der Polizei Bremen und des Landeskriminalamts werden Ermittlungen auch bei allen anderen strafrechtlichen Vorwürfen geführt. Damit sind für diesen Personenkreis alle Delikte erfasst, die innerhalb und außerhalb des Dienstes begangen worden sind. Ferner werden auch Straftaten ermittelt, die mit Amtsdelikten von Bediensteten der Polizei Bremen oder des Landeskriminalamts in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang stehen (z.B. wird bei einer Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) auch eine damit im Zusammenhang stehende Anzeige wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) ermittelt).

Im Einzelnen

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht wegen der Aufnahme eines neuen § 73a in das Bremische Polizeigesetz.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung wird bestimmt, dass zukünftig auch die Staatsanwaltschaft Bremen eine Landesbehörde des Polizeivollzugsdienstes ist, soweit sie über die Dienststelle „interne Ermittlungen“ vollzugspolizeiliche Befugnisse wahrnimmt.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Ergänzung aufgrund der Übertragung vollzugspolizeilicher Befugnisse auf die Staatsanwaltschaft Bremen

Zu Nummer 4

Mit der Regelung wird festgelegt, welche Aufgaben im vollzugspolizeilichen Bereich nach Abgabe des Abschnitts „interne Ermittlungen“ beim Innenressort verbleiben. Es handelt sich dabei um die Prävention sowie die polizeiliche Ermittlung von Korruptionsdelikten und die mit diesen Delikten unmittelbar im Zusammenhang stehenden Straftaten. Dies betrifft auch Korruptionsdelikte, die durch Polizeivollzugsbeamte oder besonders verpflichtete Bedienstete der Polizei Bremen oder des Landeskriminalamts begangen werden.

Zu Nummer 5

Mit dem neu einzufügenden § 73a werden die vollzugspolizeilichen Aufgaben der Staatsanwaltschaft Bremen bestimmt. Die Regelung in **Absatz 1** übernimmt die bisher im Innenressort liegenden Aufgaben des Abschnitts „interne Ermittlungen“. Neu hinzugekommen ist die Zuständigkeit für die Bediensteten der Ortspolizeibehörde der Stadt Bremerhaven sowie diejenigen Bediensteten des Innenressorts, die weiterhin vollzugspolizeiliche Aufgaben (s. Nr. 4) wahrnehmen. Damit wird nunmehr einheitlich für alle Bediensteten des Landes und der Gemeinden für Amtsdelikte sowie für Bedienstete der Polizei Bremen, des Landeskriminalamts, der Ortspolizeibehörde Bremerhaven und in einem Teilbereich des Senators für Inneres auch für alle anderen Delikte die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Bremen - Dienststelle „interne Ermittlungen“ - für die Ermittlung aller strafrechtlichen Vorwürfe begründet.

In bestimmten Fällen - etwa bei umfangreichen Ermittlungen oder bei bestimmten Delikten - kann es geboten sein, Ermittlungen auf eine andere Behörde des Polizeivollzugsdienstes zu übertragen. Dies soll durch **Absatz 2** wie bisher möglich sein, allerdings bedarf dies der Zustimmung des Senators für Inneres als dem für den Polizeivollzugsdienst im Land Bremen im Übrigen zuständigen Ressort.

Die Regelung in **Absatz 3** legt fest, dass abweichend von § 77 BremPolG die Fachaufsicht über den Polizeivollzugsdienst der Staatsanwaltschaft Bremen beim Senator für Justiz und Verfassung liegt. Ohne diese Regelung würde die generell in § 77 Absatz 1 festgelegte Zuständigkeit des Senators für Inneres bestehen bleiben.

Die Dienstaufsicht verbleibt aufgrund der generellen Regelung in § 77 Absatz 1 BremPolG beim Senator für Inneres.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Ergänzung, die die Fachaufsicht des Justizressorts über die Dienststelle „interne Ermittlungen“ gegenüber der generellen Aufsicht des Innenressorts über den Polizeivollzugsdienst unberührt lässt.